

RzF - 36 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Urteil vom 13.10.2012 - 8 K 4/09 = RdL 2011, 71-74 (Leitsatz und Gründe)= AUR 2011, 318-323 (Leitsatz und Gründe) (Lieferung 2013)

Leitsätze

1. Verfügt ein Abfindungsflurstück über einen Anschluss durch eine Zuwegung, kann daneben eine weitere Zuwegung nicht verlangt werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 29 Abs. 1 FlurbG](#).